



Faktenblatt

Datum: 21.02.2024

Strom-Kontingentierung der Grossverbraucher

Wenn der Strom knapp wird

Mögliche Massnahmen bei einer Strom-Mangellage

Stand: 21. Februar 2024



Je nach Strommenge, die eingespart werden muss, werden die Massnahmen einzeln oder kombiniert eingesetzt



Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher



Verwendungsbeschränkungen oder Verbote für nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen

Entscheidung: Bundesrat

Betroffen: je nach Situation sind folgende Schritte möglich:

1. Schritt: z.B. Maximale Temperatur für Waschmaschinen in privaten Haushalten, Beleuchtungen zu Werbezwecken zwischen 23:00 und 05:00 Uhr verboten

2. Schritt: z.B. zeitlich begrenzter Betrieb von gewerblichen Wellness-Anlagen, Verbot von Beleuchtungen zu Werbezwecken

3. Schritt: z.B. Ladenöffnungszeiten reduzieren, Betrieb von Beschneigungsanlagen verboten



Kontingentierung

Entscheidung: Bundesrat

Vollzug: OSTRAL*

Betroffen: Grossverbraucher

4. Schritt: z.B. Verbot elektrisch betriebener Sport- und Kulturveranstaltungen, Verbot des Betriebs von Schneesportanlagen



Netzabschaltungen für einige Stunden

ultima ratio

Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL*

Betroffen: alle Verbraucher

*Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). OSTRAL wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv



Im Falle einer schweren Strommangellage erlässt der Bund Massnahmen, die den sicheren Netzbetrieb sowie die Netzstabilität und damit die Stromversorgung aufrechterhalten. Jede Stufe an Massnahmen hat zum Ziel, schlimmere Folgen und härtere Massnahmen zu vermeiden.

Bei einer unmittelbar drohenden Mangellage richtet der Bund **dringliche Sparappelle** an alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Parallel dazu kann der Bundesrat bereits erste **Verwendungsbeschränkungen und Verbote** erlassen. Sie erfolgen situationsgerecht in Eskalationsschritten, angefangen bei Komforteinschränkungen wie dem Verbot von Objektbeleuchtungen bis hin zu einschneidenden Massnahmen wie Betriebsschliessungen. Als weitergehende Massnahmenstufe ist die **Kontingentierung** vorgesehen.

Was ist Kontingentierung?

Bei einer Kontingentierung dürfen Grossverbraucher während einer bestimmten Kontingentierungsperiode nur noch eine bestimmte Menge elektrischer Energie (Kontingent) verbrauchen, welche tiefer ist als die normalerweise verbrauchte Menge (Referenzmenge). Diese Referenzmenge stützt sich auf den historischen Verbrauch während einer Referenzperiode. Die Referenzperiode (Vorjahresmonat) gibt die Menge an Strom zur Berechnung des Kontingents vor.

Wer gilt als Grossverbraucher?

Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh gelten als Grossverbraucher und werden im Fall einer Strommangellage kontingentiert. Kleinverbraucher (in der Regel kleinere Betriebe und Haushalte) können nicht kontingentiert werden.

Wozu dient die Kontingentierung?

Die Kontingentierung ist eine wesentliche Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Durch die Kontingentierung leistet die Wirtschaft den grössten Sparbeitrag in der Strommangellage.

Was ist ein Kontingent und wie wird es berechnet?

Ein Kontingent beschreibt eine Verbrauchsmenge an elektrischer Energie, über welche ein Grossverbraucher während einer bestimmten Kontingentierungsperiode frei verfügen kann. Für die Berechnung des Kontingents wird der prozentuale Kontingentierungssatz mit der Referenzmenge multipliziert. Das Kontingent ist tiefer als die Referenzmenge und stellt somit ein verbindliches Sparziel dar.

Was ist die Kontingenzierungsperiode?

Kontingenzierung: Die Kontingenzierungsperiode beträgt einen Kalendermonat.

Sofortkontingenzierung: Die Kontingenzierungsperiode beträgt einen Tag.

Was gilt als Referenzperiode?

Damit der Saisonalität Rechnung getragen werden kann, gilt als Referenzperiode für die Kontingenzierung im Winter 2023/24 grundsätzlich der entsprechende Vorjahresmonat (z.B. Kontingenzierung im März 2024 = Referenzperiode März 2023). Bei einem stark gestiegenen Energiebedarf von 20% oder mehr gegenüber dem Vorjahr kann auf den letzten gemessenen Monat als Referenzperiode zurückgegriffen werden.

Wie wird die Kontingenzierung berechnet und überprüft?

Die Menge an Strom, die bei der Kontingenzierung pro Grossverbraucher zum Verbrauch verfügbar ist, ergibt sich aus der Referenzmenge und dem Kontingenzierungssatz. Der Verteilnetzbetreiber berechnet pro Kontingenzierungsperiode das Kontingent für jeden einzelnen Grossverbraucher. Die Einhaltung der Kontingente wird von den zuständigen Verteilnetzbetreibern geprüft. Bei verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbraucher und der Weitergabe von Kontingenten erfolgt die Überwachung durch eine koordinierende Stelle beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Wie läuft die Weitergabe von Kontingenten während einer Mangellage ab?

Grossverbraucher können ihre Kontingente oder Teile davon bis zum Ende der jeweiligen Kontingenzierungsperiode frei an andere Grossverbraucher weitergeben, beispielsweise über dafür geschaffene Plattformen oder Vermittler von Kontingenten. Es bestehen allerdings Meldepflichten gegenüber der koordinierenden Stelle. So müssen Betreiber von Handelsplattformen und Vermittler folgende Informationen melden:

- Unternehmensidentifikationsnummer (UID) des Verkäufers und des Käufers oder, sofern keine UID vorhanden ist, Angabe der verantwortlichen Person
- Kontaktdaten der Ansprechperson des Verkäufers und des Käufers
- Kontingent-ID des Verkäufers und des Käufers
- Kontingenzierungsperiode
- Transferiertes Kontingent oder Teilkontingent in MWh mit dazugehöriger Kontingent-ID
- Name des für die Abwicklung der Transaktion zuständigen Betreibers von Handelsplattformen oder des Vermittlers
- Datum und Zeitpunkt der Abwicklung des Handelsgeschäfts

Diese Meldepflicht gilt übrigens auch Grossverbraucher, welche ihr Kontingent oder Teile davon direkt weitergeben. Sie ist notwendig, damit die Einhaltung der Kontingente geprüft werden kann. Die koordinierende Stelle legt fest, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Informationen erfolgen müssen.

Die Weitergabe von Kontingenten ist im Falle einer Sofortkontingentierung nicht möglich.

Wozu dient die Weitergabe von Kontingenten?

Die Wirtschaft und insbesondere die Betreiber von Infrastrukturen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sind auf einen flexiblen Umgang mit Kontingenten angewiesen. Durch die Weitergabe von Kontingenten erhält die Wirtschaft mehr Spielraum für den Umgang mit den Kontingenten.

Verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher

Was sind «verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher»?

Verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher sind Unternehmen oder Gemeinwesen mit diversen Standorten mit je einem jährlichen Stromverbrauch von über 100 MWh in verschiedenen Verteilnetzen. Dabei können die Standorte über die ganze Schweiz verteilt sein.

Wo kann ich mit als Multi-Site-Verbraucher registrieren?

Damit Sie als Unternehmen oder Gemeinwesen im Falle einer Kontingentierung oder Sofortkontingentierung Ihre Kontingente übergreifend bewirtschaften können, müssen Sie sich vorgängig beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) registrieren. Die Registrierungsplattform finden Sie unter [Informationen für Grossverbraucher | Ostral](#).

Diese Registrierung ist notwendig, damit die notwendigen Vorkehrungen für die Abwicklung der Prozesse im Kontingentierungsfall vorbereitet werden können. Gleichzeitig dient es auch den Unternehmen und Gemeinwesen als Vorbereitung auf ihre Aufgabe als Multi-Site-Verbraucher, da die für die Abwicklung der Prozesse auch unternehmensintern klar sein müssen.

Wie läuft die Kontingentierung für Multi-Site-Verbraucher ab?

Im Zusammenhang mit der Registrierung meldet ein Multi-Site-Verbraucher alle seine Grossverbraucher (Standorte) an. Im Fall einer Kontingentierung oder Sofortkontingentierung kann der Multi-Site-Verbraucher dann alle seine registrierten Grossverbraucher gemeinsam bewirtschaften. Das heisst, dass er in Summe seine Kontingente einhalten muss und er selber entscheiden kann, welche Grossverbraucher innerhalb des Multi-Site-Verbrauchers wie viel Energie verbrauchen darf.

Neben der Registrierung haben Multi-Site-Verbraucher im Falle einer Kontingentierung resp. einer Sofortkontingentierung weitere Meldepflichten gegenüber der koordinierenden Stelle. Bei der Kontingentierung sind dies:

- Unternehmensnamen
- Kontaktdaten der gemeinsam bewirtschafteten Grossverbraucher
- Geschäftspartner-Nummern pro Verteilnetz
- Verfügbares Kontingent in MWh mit dazugehöriger Kontingent-ID pro Verteilnetz
- Summe der verfügbaren Kontingente in MWh
- Innerhalb des verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbrauchers transferierte Kontingente oder Teilkontingente in MWh mit dazugehörigen Kontingent-IDs
- Transferierte Kontingente oder Teilkontingente in MWh nach Artikel 8 unter Angabe der Kontingent-IDs von Verkäufer und Käufer
- Tatsächlicher Stromverbrauch pro verfügbares Kontingent in MWh mit dazugehöriger Kontingent-ID
- Summe des tatsächlichen Stromverbrauchs in MWh ihrer Grossverbraucher

Bei der Sofortkontingentierung:

- Unternehmensnamen
- Kontaktdaten der gemeinsam bewirtschafteten Grossverbraucher
- Geschäftspartner-Nummern pro Verteilnetz
- Berechnetes Kontingent pro Grossverbraucher und pro Verteilnetz
- Summe der berechneten Kontingente in MWh
- Transferierte Kontingente oder Teilkontingente in MWh zwischen den verschiedenen Grossverbrauchern
- Tatsächlicher Verbrauch pro Grossverbraucher und pro Verteilnetz in MWh
- Summe des tatsächlichen Verbrauchs aller Grossverbraucher in MWh

Diese Angaben dienen der Kontrolle der Einhaltung der Kontingente.

Hält ein Multi-Site-Verbraucher seine Kontingente in Summe nicht ein, werden die ihm zugewiesenen Grossverbraucher einzeln betrachtet und bei Überschreitung gestützt auf das Landesversorgungsgesetz bestraft. Deshalb setzt eine Registrierung als Multi-Site-Verbraucher voraus, dass er tatsächlich den ihm zugewiesenen Grossverbrauchern Vorgaben machen kann und diese auch eingehalten werden müssen. Eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit auf die involvierten Grossverbraucher muss deshalb gegeben sein.

Die Einhaltung der Kontingente im Zusammenhang mit verteilnetzübergreifenden Multi-Site-Verbraucher und der Weitergabe von Kontingenten wird von der Koordinationsstelle überwacht.

Weitere Informationen: www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html